



Melissa Henne

Digitale Teilhabe und ethische Reflexion

Digitalisierung für und mit Menschen mit Beeinträchtigungen verantwortungsvoll gestalten

I Teilhabe 2/2019, Jg. 58, S. 50 – 54

I KURZFASSUNG Die Digitalisierung verändert unsere Gesellschaft und damit auch das Sozialwesen in grundlegender Weise. Der zunehmende Einsatz technischer Unterstützungssysteme macht eine ethische Reflexion erforderlich. Der Artikel verdeutlicht, wie viele ethische Dimensionen durch solche Einsätze im Sozialwesen berührt werden und wie komplex sie sind. Diese Komplexität wird anhand des Beispiels der „digitalen Teilhabe“ näher veranschaulicht. Schließlich werden Ansätze aufgeführt, wie Träger im Sozialwesen mit diesen ethischen Fragen konstruktiv umgehen können.

I ABSTRACT Digital participation and ethical reflection – Shaping the digitalisation for and with people with disabilities in a responsible way. The digitalisation of society demands ethical reflection on the use of technical support systems in social sectors. The article illustrates how many ethical implications are related to these digital systems in social sectors and how complex they are. The example of "digital participation" gives evidence of this complexity. Several approaches how social organizations can handle these implications are presented.

Neue Technologien im Sozialwesen

Die Digitalisierung ist als Teil eines „epochalen Wandels“ mit tiefgreifenden Auswirkungen auf gesellschaftliche Verhältnisse und Kommunikationsformen zu verstehen (DOPHEIDE 2017, 61). Sie verändert weite Teile der Gesellschaft und hat dadurch auch großen Einfluss auf das Sozialwesen, einschließlich dem Bereich der Behindertenhilfe (KREIDENWEIS 2018, 122). Viele aktuelle Fachpublikationen und Programme von Fachveranstaltungen zeigen, dass die Branche hierfür inzwischen ein hohes Bewusstsein besitzt und sich mit dem Thema intensiv auseinandersetzt. Trotzdem gibt es zurzeit noch viele Fragen dazu, was genau mit der Digitalisierung auf das Sozialwesen zukommt und inwieweit tatsächlich von massiven Veränderungen ausgegangen werden muss. Das fängt schon mit der Frage an, inwiefern diese neuen Systeme wirklich anders sind als das, was an Technologien im Sozial- und Gesundheitswesen bisher eingesetzt wird. Schließlich ist der Einsatz von Technik, z. B. in Form von Fahrstühlen, elektronischen Hilfsmitteln oder auch EDV-gestützten Dokumentationssystemen, in der Praxis schon lange üblich.

Zukünftige technische Entwicklungen weisen aber tatsächlich eine Reihe neuer Merkmale auf, die den Umgang damit deutlich verändern. Es handelt sich um hochkomplexe Systeme, die eine Vielzahl von Funktionen kombinieren. Schon heute können viele Nutzer(innen) kaum noch überblicken, was beispielsweise ihr Smartphone an Funktionsmöglichkeiten bietet. Die Komplexität wird durch die zunehmende Vernetzung der Systeme untereinander noch deutlich verstärkt. In diesem Zusammenhang ist häufig auch vom „Internet der Dinge“ die Rede. Zudem werden Technologien adaptiv, d. h. sie initiieren von sich aus Handlungen und passen sich dabei den jeweiligen Nutzer(inne)n mit ihren individuellen Verhaltensweisen, ihren Vorlieben und Gewohnheiten an. Das macht die Anwendung deutlich intuitiver. Zukünftig sollen Technologien möglichst auch autonom handeln können, d. h. sie sollen in der Lage sein, mit neuen Situationen umzugehen, für die sie im Vorfeld noch nicht programmiert wurden. Sie treffen dann anhand neuer Informationen eigene Entscheidungen. Technologien werden also immer menschenähnlicher, sowohl in Bezug auf ihr Aussehen, z. B. bei humanoiden Robotern,

als auch auf ihr Verhalten. Die Grenze zwischen Mensch und Technologie verschwimmt mit diesen Entwicklungen immer mehr. Manche Systeme, z. B. Mikrochips zum Öffnen von Türen, bargeldloses Bezahlen usw., können sogar direkt in den Körper implantiert werden, so dass kaum noch erkennbar ist, wo der Mensch aufhört und wo die Technik anfängt (HENNE 2019, 84 ff.).

Auswirkungen auf die Konzeptionen Sozialer Arbeit

Sämtliche Prozesse von Unternehmen im Sozialwesen werden sich durch den Einsatz derartiger Technologien verändern. Im Bereich der Unterstützungsprozesse wird sich der Grad der Digitalisierung durch den Einsatz neuer Systeme im Vergleich zu heute deutlich erhöhen. Von der Personalplanung und -verwaltung, über Abrechnungs-, Controlling- und Qualitätsmanagementprozesse, bis hin zur Planung und Dokumentation von Leistungen – viele der damit verbundenen Arbeitsabläufe werden zukünftig vermutlich in weiten Teilen oder sogar vollständig digital abgebildet (KREIDENWEIS 2018, 124). Vielleicht erfolgen dann z. B. wesentliche Schritte des Gesamtplanverfahrens, wie es im Bundesteilhabegesetz aktuell neu geregelt wurde, durch eine künstliche Intelligenz. Bedarfs- und Leistungsfeststellung könnten mit solchen Systemen vollständig automatisiert, auf Basis umfassender Datensätze über Fähigkeiten und Beeinträchtigungen, Gewohnheiten, Wünsche und Vorlieben einer leistungsberechtigten Person erstellt werden. Das Gesamtplanverfahren würde sich dadurch in seiner praktischen Umsetzung noch einmal deutlich verändern. Es wäre dann z. B. viel weniger Personal für diese Verfahren nötig.

Doch welche Auswirkungen hätte es, wenn die Planungen nicht im zwischenmenschlichen Gespräch mit den Nutzer(inne)n oder ihrer gesetzlichen Betreuung, sondern durch Maschinen erstellt und anschließend „nur noch“ in die Tat umgesetzt werden? Könnte mit einer künstlichen Intelligenz überhaupt eine individuelle Planung gewährleistet werden oder führen die Algorithmen auf Dauer dazu, dass auf die eigentlichen Bedarfe kaum noch Rücksicht genommen wird und alle berechtigten Personen annähernd gleiche Leistungen erhalten? Bisher sind solche Planungssysteme nicht am Markt. Ausgehend von aktuellen technischen Entwicklun-

gen sind sie zukünftig aber durchaus denkbar.

Über den Bereich der Unterstützungsprozesse hinaus wird es durch die beschriebenen neuen Systeme zunehmend auch möglich sein, Technologien in die Kernprozesse einzubinden. Sie können also direkt in der Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen angewendet werden. Dann werden z. B. hauswirtschaftliche Dienstleistungen durch Roboter übernommen. Am Beispiel der Staubsaugerroboter, die zurzeit schnelle Verbreitung finden, wird deutlich, dass derartige Systeme inzwischen zu erschwinglichen Preisen auf den Markt kommen und von den Nutzer(inne)n durchaus angenommen werden.

sozusagen „als bester Freund“, konstruiert werden sollte (HENNE, FRIEDHOF & KOPP 2016, 400).

Das Beispiel des virtuellen Assistenten macht deutlich, dass im Sozialwesen eingesetzte Technologien zukünftig also auf ihre Nutzer(innen) proaktiv zugehen, ihnen Handlungsvorschläge machen, Informationen zu ihrem Verhalten sammeln, diese auswerten und an andere Systeme oder Personen weitergeben und ein sozial-emotionales Verhältnis zu den Nutzer(inne)n aufbauen können.

Bei derartigen Systemen wird zwar oft von assistiven Technologien gesprochen, es handelt sich hier aber nicht um

Technologien sind zukünftig vermehrt in der Lage, Entscheidungen für ihre Nutzer(innen) zu treffen. Damit drängen sie in Bereiche des Sozialwesens, die bisher ausschließlich der zwischenmenschlichen Unterstützung vorbehalten waren.

Zukünftig könnte es zudem Systeme geben, die Menschen mit Beeinträchtigungen noch viel intensiver und persönlicher in ihrer täglichen Lebensführung unterstützen. So könnte ein virtueller Assistent, der als menschenähnliche Abbildung auf einem Bildschirm in der Wohnung, auf dem Smartphone oder einer Smartwatch erscheint, z. B. die Tagesgestaltung unterstützen und seine Nutzer(innen) morgens wecken, die Reihenfolge der morgendlichen Hygienemaßnahmen erläutern, auf die jahreszeitlich angemessene Kleidung hinweisen, an die Medikamenteneinnahme erinnern, Vorschläge machen, was zum Frühstück gegessen werden könnte, wann man sich auf den Weg zur Arbeit machen sollte, usw. Zudem könnte der virtuelle Assistent als Schnittstelle zu personalen Unterstützungssystemen, wie Angehörigen, Pflege- und Betreuungsdiensten usw. dienen und Informationen mit ihnen austauschen (HENNE, KOPP & PITSCH 2014, 2 ff.).¹ Kritisch zu hinterfragen ist dabei, ob das System mit seinen Nutzer(inne)n nur einfache Dialoge führen sollte, um dadurch die Alltagsführung zu unterstützen, oder ob es auch als emotionaler Begleiter,

das Verständnis von Assistenz, wie es im Bereich der Behindertenhilfe entwickelt wurde. Denn das behindertenpädagogische Konzept der „persönlichen Assistenz“ hebt die Selbstbestimmung besonders hervor. Handlungen erfolgen nach Anweisung der Nutzer(innen). Menschen mit Behinderungen können somit die Rahmenbedingungen und die Form der Umsetzung ihrer Unterstützung selbst bestimmen (MOBILE 2001, 27). Eine solche Assistenz nach Anweisung kann je nach Inhalt sowohl personal als auch technisch umgesetzt werden. So kann eine Person z. B. angewiesen werden, das Licht anzuschalten oder das Radio lauter zu machen. Es kann aber auch eine Anweisung in einen Sprach-Lautsprecher, wie „Google Home“ oder „Alexa“ von der Firma „Amazon“, eingegeben werden, der dann die Technologien im Umfeld steuert. In beiden Fällen handelt es sich um eine Assistenz gemäß der Anweisung von Nutzer(inne)n.

Die vorab beschriebenen neuen Technologien sind über eine solche Assistenz nach Anweisung hinaus aber auch in der Lage, Entscheidungen für ihre

¹ Ein solcher virtueller Assistent wurde z. B. im Rahmen des Forschungsprojekts „KOMPASS“ entwickelt und erprobt, das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde. Einen ersten Eindruck von dem System bietet ein Video im Internet unter: www.youtube.com/watch?v=8lTcqqBr74 (Stand: Februar 2019). Im Rahmen einer ethischen Reflexion des Projekts wurde die Entwicklung einer Beziehungsgestaltung als „emotionaler Begleiter“ für den virtuellen Assistenten ausdrücklich abgelehnt (HENNE, FRIEDHOF & KOPP 2016, 400).

Nutzer zu treffen. Sie bieten dann z. B. nur eine Auswahl gesunder Lebensmittel zum Frühstück an, damit sich die Nutzer(innen) gesund ernähren. Der geliebte Schokoladenbrottaufstrich kommt so womöglich nicht auf den Tisch. Damit nehmen die Systeme Bewertungen der jeweiligen Situation vor und üben Einfluss auf die Nutzer(innen) aus. Sie können damit auch Unterstützung für Menschen bieten, die selbst nicht in der Lage sind, Anweisungen in verbaler oder nonverbaler Form zu geben oder ihr Leben selbstbestimmt auszugestalten. Es handelt sich dann also nicht mehr um Assistenz, sondern um eine Form von Unterstützung, die darüber hinausreicht.

Bisher ist dort, wo Menschen nicht (mehr) oder nur zum Teil dazu in der Lage sind, selbstständig und selbstbestimmt Entscheidungen zu ihrer täglichen Lebensführung zu treffen, die Unterstützung durch andere Menschen gefragt, entweder aus ihrem sozialen Umfeld oder durch professionell Tätige. Hierbei gilt es den (ggf. mutmaßlichen) Willen der jeweiligen Person zu erkennen und sie dementsprechend zu unterstützen. Technologien drängen nun also in einen Bereich, der bisher ausschließlich Menschen untereinander vorbehalten war. Dies bringt eine Vielzahl von Fragen mit sich: Sind derartige Entwicklungen grundsätzlich erwünscht? Gibt es ggf. Grenzen des Einsatzes solcher Systeme? Wer übernimmt die Verantwortung für solche Unterstützungsprozesse – die Mitarbeitenden, die jeweilige Person mit Beeinträchtigung, Hersteller(innen) des Systems oder womöglich die Technologie selbst?

Mit diesen Überlegungen wird deutlich, dass in den Veränderungen, die die Digitalisierung mit sich bringt, sowohl Chancen als auch Risiken für die Soziale Arbeit liegen. Sie sollten frühzeitig in den Blick genommen werden, damit neue Konzepte entwickelt und das Berufsverständnis aktualisiert werden können. Auch neue Leistungsmodelle sollten ggf. erarbeitet und verhandelt werden, damit gesichert bleibt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen weiterhin personale Unterstützungsleistungen erhalten, auch wenn manche Maßnahmen in Zukunft durch Technologien erbracht werden. Die Soziale Arbeit könnte ihren Schwerpunkt dann vielleicht noch stärker als bisher auf psycho-soziale Aspekte legen, worauf Mitarbeitende aber ggf. fachlich vorbereitet sein sollten (HENNE 2019, 88 ff.).

Reflexion ethischer Dimensionen am Beispiel der „digitalen Teilhabe“

Die beschriebenen Veränderungen betreffen eine Vielzahl ethischer Dimensionen, die grob in drei Bereiche eingeteilt werden können (HENNE 2019, 119 ff.):

1. Fragen, die das Selbstverständnis des Menschen betreffen: Wie verändert sich z. B. das Verhältnis des Menschen zu sich selbst, wenn ständig technische Systeme am oder sogar im Körper getragen werden und kontinuierlich Feedback zu Verhaltensweisen, Körperfunktionen usw. geben? Wo bietet der Einsatz von Technologien nicht nur Unterstützung, sondern dient der Optimierung menschlicher Fähigkeiten und wie ist dies ggf. zu bewerten?
2. Fragen im zwischenmenschlichen Verhältnis: Wie können Zugänge zu Technologien gerecht gestaltet werden, so dass niemand von den Entwicklungen ausgeschlossen wird? Wie verändert sich das gesellschaftliche Verständnis von Privatsphäre durch die Digitalisierung? Wie kann ein menschenwürdiger Einsatz von technischer Unterstützung im Sozialwesen gesichert werden?
3. Fragen im Verhältnis zwischen Mensch und Technologie: Was suggerieren die Systeme z. B. ihren Nutzer(inne)n? Bieten sie wirklich mehr Sicherheit oder mehr Autonomie, wie es oft den Anschein hat? Wie kann gesichert werden, dass Nutzer(innen) die Systeme, ihre Funktionsweisen und deren Auswirkungen trotz der hohen Komplexität verstehen?

Um die ethischen Dimensionen der Digitalisierung im Sozialwesen näher zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle das Thema der digitalen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen vertiefend in den Blick genommen werden. Das Themengebiet Teilhabe gehört in den Bereich der ethischen Fragen nach Gerechtigkeit. So kann im vorliegenden Kontext grundsätzlich festgestellt werden: Wenn Menschen mit Beeinträchtigungen von der Digitalisierung ausgeschlossen werden, ist dies als Ungerechtigkeit im Verhältnis zu Menschen ohne Beeinträchtigung zu werten. Darum sollte auf die gleichberechtigte digitale Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen hingewirkt werden.

Bei der näheren Betrachtung von digitaler Teilhabe müssen unterschiedliche Perspektiven berücksichtigt werden. Zum einen geht es darum, Technologien zu nutzen, um Menschen bei der gleichberechtigten Teilhabe an der Ge-

sellschaft zu unterstützen. Ein Beispiel hierfür sind Kommunikationssysteme, die es Menschen mit Beeinträchtigungen erleichtern, mit ihrer Umwelt zu interagieren. Zum anderen geht es darum, dass Menschen mit Beeinträchtigungen auch an der zunehmend digitalisierten Gesellschaft teilhaben. Dafür brauchen sie Zugänge zu den Systemen und bei Bedarf Unterstützung, um die Vorteile neuer Technologien nutzen und mit ihren Nachteilen aufgeklärt umgehen zu können (PELKA 2018, 57).

Wenn ein Smartphone z. B. so kompliziert zu bedienen ist, dass ein Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung es nicht nutzen kann, kann er von den praktischen Möglichkeiten, die ein Smartphone bietet, nicht profitieren. Damit digitale Systeme also von möglichst vielen Menschen genutzt werden können, sollte ihre Ausgestaltung dem Prinzip des universellen Designs folgen. Sie sollten demnach für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen angenehm und einfach zu bedienen sein. Dabei vermeidet ein universelles Design behinderungsspezifische, technische Sonderlösungen, die Menschen mit Beeinträchtigungen stigmatisieren können. Um ein derartiges Design zu ermöglichen, ist es oft erforderlich, dass Menschen mit Beeinträchtigungen an Entwicklungsprozessen für neue Technologien mitwirken. Solche als „partizipative Technikentwicklung“ bezeichneten Prozesse binden Menschen mit Beeinträchtigungen frühzeitig ein, um ihre Wünsche und Bedürfnisse von Anfang an bei der Ausgestaltung der Systeme berücksichtigen zu können (FRIEDHOF 2017, 188 ff.). Digitale Teilhabe beginnt also nicht erst beim Kauf von Technologien, sondern bereits bei ihrer Entwicklung.

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) begründet auch ein Recht auf digitale Teilhabe. Dort heißt es wörtlich: „...verpflichten sich die Vertragsstaaten: (...) Forschung und Entwicklung, für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwichtigen Kosten den Vorrang zu geben“ (Art. 4 Abs. 1 g) UN-BRK). Zudem zielt die UN-BRK auf eine „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“ (Art. 1) ab. Dazu gehört es, an zentralen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen teilzuhaben und mitzuwirken, um die Zukunft der Ge-

sellschaft mitzugestalten (PELKA 2018, 58). Menschen mit Beeinträchtigungen äußern zudem den Wunsch, sowohl an Prozessen der Technikentwicklung als auch an der Diskussion ethischer und sozialer Aspekte der Digitalisierung unserer Gesellschaft aktiv mitwirken zu können (FRIEDHOF 2017, 203).

Damit digitale Teilhabe in ihren unterschiedlichen Facetten für Menschen mit Beeinträchtigungen möglich wird, braucht es somit Empowerment, das sowohl die aktive Teilhabe an der Nutzung technischer Systeme als auch an der digitalisierten Gesellschaft ermöglicht und Menschen zugleich unterstützt, die nötigen Kompetenzen für einen sicheren Umgang mit neuen Systemen zu entwickeln. Dies erfordert bei Trägern im Sozialwesen hohe Investitionen, nicht nur in den Aufbau einer technischen Infrastruktur, sondern auch in die Entwicklung der nötigen Kompetenzen bei den Mitarbeitenden (PELKA 2018, 59 f.).

altersgerechten Assistenzsystemen“ von MANZESCHKE et al. (2013). Sie können eine erste Orientierung zu dem Thema bieten, nehmen aber oft nur bestimmte Technologien oder Zielgruppen in den Blick und stellen immer eine Momentaufnahme dar. Angesichts der rasanten Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung ist es schwierig, dauerhaft gültige Leitlinien zu entwickeln, ohne dabei so abstrakt zu werden, dass sie kaum noch Relevanz für die Praxis aufweisen.

Für Träger oder auch Wohlfahrtsverbände kann es dennoch sinnvoll sein, eigene Leitlinien bzw. ethische Rahmen zu entwickeln, um grundlegende Zielsetzungen zu definieren, Chancen und Risiken des Einsatzes technischer Unterstützung zu verdeutlichen und Maßnahmen zum Umgang damit festzulegen. Es erscheint sinnvoll, eine grundsätzliche Position diesbezüglich zu entwickeln. Die sollte im Einklang mit den grundlegenden Wertvorstellungen des jeweiligen

Trägers erbracht werden. Oberste Priorität sollte hierbei der (ggf. mutmaßliche) Wille der jeweiligen Person haben. Bei Bedarf sollten Nutzer(innen) bei der Abwägung, welche Unterstützungsformen für sie passend sind, zielgruppenadäquat beraten werden (HENNE 2019, 42).

Auf struktureller Ebene gilt es für Träger in diesem Zusammenhang auch die Verantwortlichkeiten zu klären. Wer ist für die Reflexion derartiger Fragen zuständig und wer trifft letztlich die Entscheidungen? In welcher Form erfolgen solche Prozesse und können sie ggf. an bestehende Strukturen angebunden werden, z. B. Ethikkomitees, ethische Fallgespräche usw.? Verfügen die zuständigen Personen über die dafür nötigen Kompetenzen? Welche Methoden können für die Reflexion technischer Unterstützung genutzt werden?

In Bezug auf die Frage der Methoden bietet das von MANZESCHKE et al. (2013) entwickelte „Modell zur ethischen Evaluation soziotechnischer Arrangements“ (MEESTAR) hilfreiche Impulse. Es beinhaltet eine Struktur, um den Einsatz von Technologien aus Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft heraus zu reflektieren. Dabei wird eine Reihe ethischer Dimensionen in den Blick genommen, wie Fürsorge, Selbstbestimmung, Teilhabe oder Privatheit. In Bezug auf diese Dimensionen werden die Technologien und ihre einzelnen Funktionen bewertet, wobei ein vierstufiges Bewertungsschema verwendet wird, das von „ethisch unbedenklich“ bis hin zu „aus ethischer Sicht abzulehnen“ reicht (MANZESCHKE et al. 2013, 13 ff.).

Träger sollten nach systematischen Bearbeitungsweisen für den Umgang mit der Vielzahl an ethischen Dimensionen der Digitalisierung suchen und sich gemeinsam mit den Nutzer(inne)n in gesellschaftliche Diskurse dazu einbringen.

Ansätze zum Umgang mit ethischen Fragen in der Praxis

Diese ersten Überlegungen zur digitalen Teilhabe als Teilgebiet der ethischen Dimension der Gerechtigkeit machen die Komplexität solcher Reflexionsprozesse deutlich. Der Umgang mit der Vielzahl an ethischen Dimensionen in diesem Kontext wird in den nächsten Jahren eine Herausforderung für die Träger von Diensten und Einrichtungen des Sozialwesens sein. Es stellt sich die Frage, wie solche ethischen Dimensionen systematisch und konstruktiv in der Praxis bearbeitet werden können.

Eine übliche Herangehensweise an solche Themenfelder ist die Entwicklung ethischer Leitlinien. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Leitlinien in Bezug auf die Digitalisierung verfasst. Beispiele hierfür sind eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten der Entwicklung und des Einsatzes assistiver Technologien von der Bioethikkommission Österreich (2010) oder „Ethische Leitlinien für den Einsatz von

Trägers stehen und sowohl die Perspektiven der Nutzer(innen) als auch der Mitarbeitenden berücksichtigen.

Darüber hinaus sollten zielgruppenspezifische Reflexionsprozesse erfolgen. Der Einsatz technischer Unterstützung bringt z. B. für Menschen mit einer Sehbehinderung andere Fragen mit sich als für Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Träger sollten darum zielgruppenspezifisch prüfen, welche Systeme in Frage kommen, welche Funktionalitäten sie bieten, wo jeweils Chancen und Risiken liegen, welche ethischen Dimensionen der Einsatz berührt usw.

Weiter braucht es die Reflexion auf individueller Ebene. Hierbei werden die spezifischen Chancen und Risiken des Einsatzes von Technologien in Bezug auf die jeweils aktuelle Lebenssituation einer Person in den Blick genommen. Im Rahmen der Planung von Maßnahmen sollte festgelegt werden, ob Unterstützungsleistungen personal, technisch oder in einer Kombination aus personalen und technischen Leis-

Schließlich sollten Träger des Sozialwesens und die jeweiligen Wohlfahrtsverbände auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene an Reflexions- und Diskussionsprozessen zur Digitalisierung mitwirken. Sie können dabei nicht nur ihre eigene Perspektive als Träger verdeutlichen, sondern auch die der Nutzer(innen), ihrer Angehörigen und die der Mitarbeitenden, die im besten Fall direkt beteiligt werden. Es sollte nicht allein eine Frage des Marktes sein, welche Systeme zukünftig unter welchen Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Vielmehr gilt es, sich mit diesen neuen Entwicklungen auseinanderzusetzen, Chancen und Risiken einzuschätzen, Positionen dazu zu entwickeln und sich in Diskurse einzubringen. Auf diesem Weg wird eine „aktive Mitgestaltung der digitalen Gesellschaft durch benachteiligte Menschen“ (PELKA 2018, 60) und Vertreter(innen) ihrer Unterstützungssysteme möglich.

LITERATUR

Bioethikkommission Österreich (2010): Assistive Technologien. Ethische Aspekte der Entwicklung und des Einsatzes Assistiver Technologien. www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/549639/Stellungnahme_der_Bioethikkommission_zu_Assistiven_Technologien_vom_13._Juli_2009.pdf/c85c2a0c-fac4175-b55b-5fcbbabfc414 (abgerufen am 17.04.2019).

DOPHEIDE, Christian (2017): Zur Digitalisierung des Sozialen – Ethische und ökonomische Reflexionen. Baden-Baden: Nomos.

FRIEDHOF, Sonja (2017): Partizipative Entwicklung technischer Assistenzsysteme. Umsetzung und Erfahrungen aus dem Projekt „KogniHome“. In: Hagemann, Tim (Hg.): Gestaltung des Sozial- und Gesundheitswesens im Zeitalter von Digitalisierung und technischer Assistenz. Baden-Baden: Nomos, 187–206.

HENNE, Melissa (2019): Technik, die begeistert!? Ethische Reflexion technischer Unterstützung in der Diakonie aus-

gehend vom Capabilities Approach nach Martha Nussbaum. Baden-Baden: Nomos.

HENNE, Melissa; FRIEDHOF, Sonja; KOPP, Stefan (2016): Übertragung ethischer Bewertungen in das Design und die Ausgestaltung technischer Assistenzsysteme. In: VDE e. V. (Hg.): Zukunft Lebensräume: Gesundheit, Selbstständigkeit und Komfort im demografischen Wandel. Frankfurt am Main, 396–401.

HENNE, Melissa; KOPP, Stefan; PITSCH, Karola (2014): Virtuelle Assistenten als verbindende Schnittstelle zu verschiedenen Unterstützungssystemen. In: VDE (Hg.): Wohnen – Pflege – Teilhabe – „Besser leben durch Technik“. 7. Deutscher AAL-Kongress – Tagungsbeiträge. Berlin: VDE-Verlag.

KREIDENWEIS, Helmut (2018): Digitalisierung ändert nichts – außer alles. Chancen und Risiken für Einrichtungen der Behindertenhilfe. In: Teilhabe 57 (2), 122–125.

MANZESCHKE, Arne; WEBER, Karsten; ROTHER, Elisabeth; FANGERAU, Heiner (2013): Ergebnisse der Studie «Ethische Fragen im Bereich Altersgerechter Assistenzsysteme». Berlin: VDI.

MOBILE – Selbstbestimmt Leben Behinderter e. V./Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln (Hg.) (2001): Handbuch. Selbstbestimmt leben mit Persönlicher Assistenz. Ein Schulungskonzept für Persönliche AssistentInnen. Band B. Erarbeitet im Auftrage des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Technologie und Qualifikation des Landes Nordrhein-Westfalen. Neu-Ulm: AG SPAK.

PELKA, Bastian (2018): Digitale Teilhabe: Aufgaben der Verbände und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. In: Kreidenweis, Helmut (Hg.): Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen – Strategien – Praxis. Baden-Baden: Nomos, 57–59.

i Die Autorin:
Dr. Melissa Henne
Gerontologin und Diakoniewissenschaftlerin, Projektleitung, v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, Bethel.regional
@ melissa.henne@bethel.de

Anzeige



Foto: © David Maurer

21. – 22. Juni 2019, Hamburg
2. Bundesweites Geschwistertreffen der Lebenshilfe
Hier können sich erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung austauschen und vernetzen.
Anmeldung: <http://bit.ly/geschwistertreffen>

